



Innovationsausschreibungen nach dem EEG

Definition

- Richtet sich an **Anlagenkombinationen aus verschiedenen Erneuerbaren Energien**, sowie an **Zusammenschlüsse aus EE-Anlagen und Speicher**
- **Gesetzliche Grundlage** bilden die Regelungen des **EEG § 39**, sofern nichts Abweichendes geregelt ist
- Es sollen "besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen" -> in der Praxis vor allem **Speicher in Kombination mit Erneuerbaren Energien** gemeint

Welche Anlagen sind angebotsberechtigt?

- **Zusammenschlüsse** mehrerer Anlagen **verschiedener Erneuerbarer Energien**
- „Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“ -> Batteriespeicher (**Anlagenkombination** muss über **gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen**, gemeinsam Leistung von **mind. 1 MW** & Ein Energieträger muss Solarenergie oder Windenergie an Land sein; Eine **Mindestgebotsgröße** für die **einzelnen Teile der Anlagen besteht nicht**)
- Anlage darf **vor Gebotstermin nicht in Betrieb genommen** worden sein
- **Besondere Solaranlagen** (Anlagen welche **Doppelnutzung der Fläche** ermöglichen -> Errichtung auf Gewässern, Parkplatz- oder Landwirtschaftsflächen) - > werden **beim Zuschlag bevorzugt**

Anforderungen zur Teilnahme an Innovationsausschreibungen

- **Anforderungen an Bietende und ihre Gebote** an den Ausschreibungen sind im **§ 30 EEG 2023 festgelegt**
- Umfasst: persönliche Daten, Energieträger, Gebotstermin, Gebotswert & Gebotsmenge (> 1 MW)
- **Batterien der geförderten Anlage darf keinen Strom aus Netz beziehen** -> nur Strom aus der bezuschlagten Anlage
- **Sämtliche Teil-Anlagen müssen** vor dem Gebotstermin als Projekt **im Marktstammdatenregister registriert** werden
- **Formatvorgaben** der Bundesnetzagentur **müssen zwingend eingehalten werden** -> sonst Ausschluss des Gebotes
- **Alle** benötigten **Formulare können im Internet heruntergeladen werden** und müssen **per Computer ausgefüllt werden** (händische Ausfüllung der Dokumente führt zum Ausschluss des Gebotes)



Marktpremienmodelle - weiter Recherchieren

- Geboten wird auf eine **gleitende Marktpremie**
- Diese wird nur ausbezahlt, wenn Marktwert des Stroms den in der Ausschreibung festgelegten Wert unterschreitet
- Als Referenz dient der Monatsmittelwert der EPEX-Strombörse
- **Höchstwert** für Ausschreibungen **ab 01. März 2025 9,00 ct / kWh**
- In **Zeiten von negativen Börsenstrompreisen** werden die **Zahlungen ausgesetzt**

Gebotstermine der Ausschreibungen

- Innovationsausschreibungen finden am **01. Mai und 01. September** statt
- **Details** der Ausschreibungsrunde werden **5-8 Wochen vorher** auf Ihrer Internetseite bekanntgegeben
- **Gebote müssen** dann bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur in Bonn **postalisch oder per Boten in einem verschlossenen Umschlag eingegangen sein**

Gebühren

- Je Anlagenkombination ist eine **einzigste Gebühr zu entrichten** (die dem Wert der Teil-Anlage mit der höchsten Gebühr)
- Gebühr muss spätestens am Gebotstermin auf dem Konto der Bundeskasse eingegangen sein und dem Innovationsausschreibungsverfahren zugeordnet werden können
- Kontodaten:
 - Dt. Bundesbank - Filiale Regensburg
 - IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
 - BIC: MARKDEF 1750
 - Verwendungszweck (zwingend): ZV90690555 -> Anschließend muss mit Leerzeichen ein individueller Zweck (wie Bietername und/oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Gebots) eingetragen werden
 - Beispiel: ZV90690555 MaxMusterbieter Gebot 1 -> (ZV90690555 [Bietername], [Gebotsnummer aus Gebotsformular (wenn vorhanden)])
- **Bei Abgabe von mehreren Geboten** muss die **Gebühr für jedes Gebot einzeln überwiesen** werden
- Kann die Zahlung nicht zugeordnet werden, führt dies zum Ausschluss des Gebots
- Windenergie an Land: 597€; **Solarenergie: 624€**



Sicherheitszahlung

- Für jedes Gebot ist eine Sicherheit zu stellen
- Sie beträgt **60 €/kW Gebotsmenge**
- Kann zusammen mit der Gebühr (siehe oben) überwiesen werden oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter zwingender Verwendung des Bürgschaftsformulars gestellt werden
- Eindeutige Zuordenbarkeit der Überweisung zu dem einzelnen Gebot ist durch eindeutige Bezeichnung im Verwendungszweck der Überweisung sicherzustellen
- Kann die Zahlung nicht zugeordnet werden, führt dies zum Ausschluss des Gebots
- **Hinterlegte Sicherheit** kann man **nach der Inbetriebnahme und nach deren Meldung im Marktstammdatenregister zurückerlangen**, indem man den Antrag der Erstattung der Sicherheit stellt

Rücknahme

- Gebote können bis zum jeweiligen Gebotstermin zurückgenommen werden
- Formular Gebotsrücknahme ist zu verwenden (nur gültig, wenn vollständig ausgefüllt und bis zum Gebotstermin am Bonner Standort der Bundesnetzagentur eingegangen; kann auch per Telefax erklärt werden)
- **Bei Rücknahme** eines Gebots **muss der Bieter drei Viertel der Gebühr zahlen**)

Zuschlagsverfahren

- Alle Gebote, die die Voraussetzung erfüllen, erhalten einen Zuschlag
- **Wenn die Summe der Gebotsmenge** das insgesamt **ausgeschriebene Volumen nicht übersteigt** (**Sonst** erhalten die **günstigsten Gebote** einen Zuschlag; Sind Gebote gleich hoch, erhält die geringere Gebotsmenge den Zuschlag; Wenn Gebot 100% identisch entscheidet das Los)
- Gebote erhalten Zuschlag zu dem jeweiligen Gebot angegebenen anzulegenden Gebotswert
- Bieter wird über das Ergebnis informiert
- **Gebote, die keinen Zuschlag erhalten**, wird die **geleistete Sicherheit zurückgewährt** und die **geleistete Gebühr reduziert sich um ¼** (wird ohne weiteres Zutun zurücküberwiesen)

Nach dem Zuschlagsverfahren

- Einheitliche **Realisierungsfrist von 30 Monaten** (für alle bezuschlagten Anlagen)
- Innerhalb dieser Frist sind mind. 2 Anlagenteile in Betrieb zu nehmen damit eine Anlagenkombination entsteht
- Vorherige Inbetriebnahme einer Teil-Anlage möglich (bevor anderer Teil fertiggestellt ist)



- **Anlagenkombination muss über Förderdauer (20 Jahre) installiert bleiben**
ansonsten entfällt die Förderung
- Anlage muss an dem im Gebot angegebenen Ort installiert werden (Umzug ist nicht möglich)
- Ein Viertel der installierten Leistung muss prinzipiell geeignet sein positive Sekundärregelleistung zu erbringen
→ gilt als erfüllt, wenn ein Speicher mit entsprechender Leistung installiert ist
- Als installierte Leistung eines Speichers gilt die Wechselrichterleistung oder – falls nicht vorhanden – die maximale Ausspeicherleistung

Die letzten 3 Innovations-Ausschreibungsrunden im Überblick

Gebotstermine	01.09.2023	01.05.2024	01.09.2024
Ausschreibungsvolumen (in kW)	400.000	583.250	583.250
Gebotsmenge zugelassener Gebote (in kW)	766.788	511.824	1.676.953
Höchstwert (in ct/kWh)	9,18	9,18	9,18
mittlerer Gebotswert (in ct/kWh)	8,67	8,31	7,91
mittlerer Zuschlagswert (in ct/kWh)	8,33	8,33	7,09
Zuschlagsgrenze (in ct/kWh)	8,78	9,17	7,45



Quellen:

- Festlegung des Höchstwerts der Ausschreibung:
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/Festlegung37InnAusV.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- Grundlegendes zur Ausschreibung:
<https://www.next-kraftwerke.de/wissen/innovationsausschreibung-eeg>
- Grundzüge des Ausschreibungsverfahrens:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Innovation/Ausschreibungsverfahren/start.html>